

Friedhofsordnung

in Auszügen und mit lokalen Ergänzungen

für den Friedhof ...**Buchkirchen**...

§ 1

Eigentumsverhältnisse und Verwaltung

(1) Der Friedhof in 4611 Buchkirchen ist ein katholisch-konfessioneller Friedhof. Er besteht aus dem Grundstück Nr.1437 (LT 358) Buchkirchen, inliegend in der EZ. 404, Kat.-Gemeinde Buchkirchen und steht im Eigentum der Pfarre Buchkirchen. Das Ausmaß des Friedhofs beträgt 2319m².

(2) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt dem Finanzausschuß des Pfarrgemeinderates der Pfarre Buchkirchen nach den diözesanen Bestimmungen, wobei auch der Friedhofverwalter anstatt des Vorsitzenden die Befugnisse gemäß Statut vom 1.6.1996 ausüben kann.

(3) Der Friedhofverwaltung obliegen insbesondere

- a) die Anstellung eines pflichtbewußten Arbeitspersonals (Totengräber)
 - b) die Anlegung und Führung des Friedhofsplanes
 - c) die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen, für die Erhaltung der einzelnen Grabstellen durch die Angehörigen und für die Einhaltung der Friedhofsordnung und der sonstigen Vorschriften, die den Friedhof betreffen.
- Im Rahmen der Erstellung des jährlichen Haushaltsplanes ist durch die Besichtigung und Überprüfung auf umgehende Beseitigung von Mängeln Bedacht zu nehmen.

(4) Maßnahmen der außerordentlichen Verwaltung wie etwa wesentliche Neu-, Um- und Zubauten, größere Anschaffungen oder auch die Friedhofserweiterung/-auflassung (§14 und 16, Finanzausschuß-Statut) bedürfen der Genehmigung des Pfarrgemeinderates. Bei Handlungsvollmachten besteht Berichtspflicht.

§ 4

Arten der Grabstellen

(1) Die Grabstellen werden -bei rangbezogener Reihung, der auch die Gebührenstaffelung entspricht- eingeteilt in

- a) Reihengräber, die sich innerhalb der Grabreihen befinden und fortlaufend -dem Friedhofsplan entsprechend-belegt werden;
- b) Randgräber, die sich an den Gängen befinden;
- c) Wandgräber, die sich an der Friedhofsmauer befinden;
- d) Doppelgräber (Mehrfachgräber).

(5) Für Reihen-, Rand- oder Wandgräber dürfen nur Holzsärge aus Fichte oder Tanne ohne Einsatz verwendet werden. Die Sarginnenausstattung sowie die Sargbeigaben und die Totenbekleidung dürfen nur aus biologisch abbaubarem Material bestehen und müssen frei von Metallen und Kunststoffen sein.

§ 5

Ausmaß der Grabstellen

(1) Rand-, Reihen- und Wandgräber sind als Einfachgräber 1,70m lang und 70cm breit. Doppelgräber messen die doppelte Breite. Eine Ausnahme stellen übergroße Einzelgräber dar. Soweit sie breiter als 1m sind, hat dies einen Aufschlag bei der Gebührenvorschreibung zur Folge.

Da bei den tatsächlichen Grablängen mittlerweile große Unterschiede eingetreten sind, ist in Zukunft strikt auf die Grabsteine (oberes Ende der Gräber) als Fluchtlinie und auf die Grablänge von höchstens (!) 1,70m zu achten. Die am Friedhof beschäftigten Steinmetzfirmen haben die Verpflichtung zur Einhaltung der vorgeschriebenen Maße, ansonsten kann die Friedhofverwaltung ihr Recht auf kostenlose Räumung des Grabes einfordern. Bei Unklarheiten sind sie verpflichtet, entsprechende Erkundigungen einzuholen.

(2) Die Grabtiefe beträgt bei Rand-, Reihen- und Wandgräbern in der Regel 1,50m, bei Kindergräbern 1m. Tiefgräber haben eine Grabtiefe von mindestens 1,80m.

(3) Normalmaß von Hauptwegen ist eine Breite von 3m, bei Nebenwegen 1,50m. Als lichter Zwischenraum bei einzelnen Grabstellen ist normalerweise von 40cm auszugehen. Aus verschiedenen Gründen sind diese Abstände häufig nicht mehr gegeben, daher ist bei den Zwischenräumen der Gräber unbedingt von einer Untergrenze von 25cm auszugehen! Eine Annäherung an die Normalmaße ist aber möglichst anzustreben.

§ 8

Grabrechte

(1) Grabrechte werden durch Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren erworben. Durch den Erwerb eines Grabrechtes erhält der Berechtigte nur ein Benützungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung; insbesondere wird dadurch kein Eigentums- oder Mietrecht erworben. Die Dauer des Grabrechtes beträgt 5 Jahre.

(2) Erdgräber können nach Ablauf der Verwesungsdauer wieder belegt werden. Diese beträgt im Regelfall bei Erwachsenen 10 Jahre und bei Kindern bis zu einem Alter von 6 Jahren 5 Jahre.

(3) Nutzungsberechtigte sind zur Beilegung verstorbener Angehöriger soweit und so lange berechtigt, als die durch die Friedhofsordnung festgelegte Aufnahmefähigkeit des Grabes nicht erschöpft ist, die Grabstätte mit allem Zubehör in ordentlichem Zustand erhalten und die Nachlösegebühr rechtzeitig bezahlt wird.

(4) Die Übertragung eines Nutzungsrechtes durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Friedhofverwaltung möglich. Ohne diese ist die Übertragung rechtsunwirksam. Dies gilt auch für eine Vererbung.

§ 10

Instandhaltung

(1) Der Friedhof ist als geweihte und dem Andenken der Toten gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen und zu schmücken. Die Herhaltung der allgemeinen Friedhofsanlagen obliegt dem Friedhofseigentümer.

(3) Die einzelnen Grabstätten sind mit allem Zubehör von den Grabberechtigten dauernd in ordentlichem Zustand zu erhalten. Bei der Bepflanzung sollen möglichst einheimische und standortgemäße Pflanzen mit Symbolcharakter verwendet werden. Die Verwendung von Kunststoffen und ähnlichem bei der Grabgestaltung ist unstatthaft. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Bei offensichtlichen Mängeln der Standsicherheit des Grabdenkmales ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, diese umgehend fachgerecht beheben zu lassen. Die Benützer von Wandgräbern oder Epitaphien haben außerdem den gesamten zu ihrer Grabstätte gehörigen Teil der Friedhofsmauer (Innen- und Außenmauer) aus eigenem Instand zu halten, beziehungsweise bei einer Generalsanierung der Mauer die anteiligen Kosten zu übernehmen.

(4) Die Friedhofverwaltung ist befugt, den Benützern nicht ordentlich gepflegter Gräber das Nutzungsrecht nach vorheriger Mahnung mit eingeschriebenem Brief und Setzung einer Frist von drei Wochen zu entziehen. Bei fruchtlosem Ablauf der Mahnfrist erlischt das Nutzungsrecht, ohne daß es eines weiteren Schriftwechsels bedarf. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Nachlösegebühren erfolgt nicht. Die Friedhofverwaltung hat auch die Möglichkeit der Klage bzw. (schriftlich anzukündigender) kostenpflichtiger Ersatzvornahme.

§ 11

Grabeinfassung und Grabdenkmäler

(1) Die Grabberechtigten können Gräber mit einer Einfassung aus Stein versehen. Grabeinfassungen aus Beton, Holz, Kunststoff und ähnlichen Materialien sind unstatthaft. Neue Gräber, die ja noch mindestens ein Jahr provisorisch bleiben können sollten, sind wegen dieser langen Zeit-spanne gut anzulegen. Eine Holzeinfassung wird gewünscht, diese muß aber bei Fertigstellung des Grabes vom Steinmetz bzw. von dem Grabberechtigten unbedingt ordnungsgemäß entfernt werden. Im Friedhof und in angrenzenden Bereichen (Pfarrgarten bzw. Abfallentsorgungsstelle) ist keine Ablagerung erlaubt.

(2) Die Aufstellung eines Grabdenkmales, ausgenommen gewöhnliche Holzkreuze, ist an die schriftliche Zustimmung der Friedhofverwaltung gebunden. Um die Zustimmung ist unter Vorlage eines auch die Nachbargräber darstellenden Aufrisses im Maßstab 1 : 20 sowie einer Situationsskizze 1 : 50, die ebenfalls die Nachbargräber und den anschließenden Weg beinhaltet, anzusuchen.

Bei Vorlage der Pläne für die Grabumfassung ist auch der genaue Abstand zu den seitlichen Nachbargräbern anzugeben. Bei der Wiederaufstellung eines Grabdenkmales genügt eine einfache Skizze mit Angabe der Außenmaße der Grabstelle und der Nachbargräber.

(3) Die Friedhofverwaltung ist verpflichtet, über die eingelangten Gesuche innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden, ansonsten gilt das Gesuch als genehmigt. Die Änderung eines

bestehenden Grabdenkmales unterliegt den gleichen Vorschriften wie die erstmalige Errichtung. Als Änderung sind auch Ergänzungen der Inschrift anzusehen, soweit sie über die bloße Beisetzung von Namen und Daten der Bestatteten hinausgehen.

Steinmetze und andere Handwerker haben sich vor Arbeitsaufnahme bei der Friedhofverwaltung zu melden und nach Beendigung der Arbeit wieder abzumelden. Die Arbeit soll Bedacht auf den Friedhof als Ganzes nehmen und langfristig zu einer schönen Gestaltung führen. (Grabsteine sollten nicht zu hoch gesetzt, Böschungen am Grab dadurch niedriger werden. Starke Kiesanschüttungen sind zu vermeiden).

Abfälle und Erde, die bei Aufstellung von Grabdenkmälern übrigbleiben, hat der die Arbeiten ausführende Steinmetz mitzunehmen und selbst zu entsorgen.

(4) Um die notwendigen Grabungsarbeiten durchführen zu können, kann der Totengräber hinderliche Sträucher bei den Nachbargräbern zurückschneiden, ohne daß dadurch ein Anspruch auf Kostenersatz an die Friedhofverwaltung geltend gemacht werden kann. Es besteht auch kein Anspruch auf Kostenersatz für beschädigte Blumen.

(5) Wird ohne Zustimmung der Friedhofverwaltung ein Grabdenkmal aufgestellt, so ist diese befugt, das Denkmal auf Kosten des Berechtigten abzutragen und in Verwahrung zu nehmen.

§ 12

Erlöschen der Grabrechte (Verfall)

(1) Grabrechte können insbesondere erlöschen:
durch Zeitablauf, durch Unterlassung der Nachlöse bzw. durch Unterlassung der Instandhaltung.

(2) Die einzelnen Grabstätten werden grundsätzlich auf 5 Jahre vergeben.
Das Grabrecht erlischt jedoch, wenn die Nachlöse nicht spätestens am vierzehnten Tag nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, bereits fällige Nachlösegebühren einzumahnen.

(3) Bei Platzmangel ist die Friedhofverwaltung befugt, Grabberechtigten, die im Bereich der Pfarre keinen ordentlichen Wohnsitz haben, die Nachlöse ihrer Grabstätte zu verweigern. Auch nachgelöste, ungepflegte Gräber, deren Grabberechtigte weit entfernt wohnen und nicht für eine Betreuung sorgen, kann die Friedhofverwaltung an sich ziehen.

(5) Die Grabdenkmäler abgelaufener oder verfallener Gräber stehen im Eigentum der Angehörigen, die verpflichtet sind, diese wegzuräumen. Wenn solche Grabstellen binnen sechs Monaten nach Verfall von den Angehörigen nicht ordnungsgemäß abgeräumt sind, gelten sämtliche bei der Grabstelle hinterlassenen oder aufgefundenen Gegenstände (Kreuze, Monumente, Grabsteine, Grabeinfassungen etc.) als derelinquiert und fallen in das Eigentum der Pfarrkirche, die darüber nach ihrem Belieben verfügen kann. Eine vorübergehende Aufforderung oder Erinnerung durch die Friedhofverwaltung ist nicht erforderlich. Die Friedhofverwaltung hat aber auch die Möglichkeit, nach Ablauf der sechsmonatigen Verfallsfrist die Abräumung des Grabes durch Ersatzvornahme auf Kosten der bisherigen Grabberechtigten durchführen zu lassen.

§ 13

Haftungsbestimmungen

(1) Die Grabberechtigten haften für alle Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel des Grabdenkmales und des zur Grabstätte gehörenden Zubehörs entstehen. Sie haben die Friedhofverwaltung für alle Ersatzansprüche dritter Personen vollkommen schad- und klaglos zu halten.

§ 14

Beisetzung von Aschenurnen

Die Beisetzung von Aschenurnen kann im Friedhof nur durch Erdbestattung erfolgen. Die Urnen sind mindestens 50cm in die Erde zu versenken.

§ 16

Verantwortlichkeit des Totengräbers

(1) Der Totengräber ist ein Erfüllungsgehilfe der Friedhofverwaltung. Als solcher ist er an die Weisungen der Friedhofverwaltung und des vom Pfarrgemeinderat bestellten Friedhofverwalters gebunden.

(2) Dem Totengräber ist es untersagt, bei Öffnung von Gräbern oder Exhumierung von Leichen Angehörige oder andere Personen, soweit sie an der Gräberöffnung kein amtliches Interesse nachweisen können, teilnehmen zu lassen oder ihnen Überreste, wie Gebeine, Zähne u.ä. auszufolgen.

(3) Wenn bei Öffnung von Gräbern Körperreste zum Vorschein kommen, hat der Totengräber genauestens dafür Sorge zu tragen, daß sie sogleich mit Erde bedeckt und wieder im gleichen Grab beigesetzt werden. Insgesamt hat seine Arbeit Bedacht zu nehmen auf möglichst geringe Beeinträchtigung der gesamten Friedhofsanlage, d.h. die Nachbargräber sind sorgsam abzudecken, Blumen zu schützen, Kies ist vor Beginn wegzunehmen etc. Im Zuge der Beisetzung sollte der Totengräber in dezenter Kleidung eher unauffällig im Hintergrund bleiben und nicht übereilt mit der weiteren Arbeit beginnen.

(4) Beschwerden gegen den Totengräber sind bei der Friedhofverwaltung einzubringen.

§ 17

Ordnungsvorschriften

(1) Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Würde und Weihe des Ortes nicht entspricht. Insbesondere ist das Rauchen, Umherlaufen, Spielen, Lärmen, Mitnehmen von Tieren sowie das Feilbieten von Waren, das Anbieten gewerblicher Dienste und das Sammeln von Spenden untersagt.

(2) Zur Ablagerung von Abfällen ist von der Friedhofverwaltung ein entsprechender Platz außerhalb des Friedhofes (Seitenausgang) vorgesehen. Diese Abfälle sind nur dort und nach der vorgeschriebenen Trennweise (Verrottbares Material - Restmüll) abzulagern.

Allgemein wird ein umweltbewußtes, müllvermeidendes Vorgehen bei der Grabgestaltung und späterer Entsorgung erwartet.

Nicht verpflichtend, aber wünschenswert ist der Gebrauch von wiederverwendbaren Grablichtern. Zum Schutz der Torfmoore soll von der Verwendung von Torf bei der Grabpflege abgesehen werden. Auf eine sparsame Verwendung des Wassers am Friedhof ist zu achten.

(3) Kränze und Buketts dürfen zur Gänze nur aus verrottbaren Materialien hergestellt sein. Zum Beispiel sollen Kränze auf Stroh-, um Holz- oder Kartonreifen unter Verwendung von Naturgarn gebunden sein. Sofern Bindedraht notwendig ist, darf er nicht lackiert oder beschichtet sein. Schleifen sind nur aus Papier, Seide oder ähnlichen verrottbaren Materialien zulässig. Werden z.B. bei Gestecken gemischte unverrottbare Materialien verwendet, müssen diese von den Nutzungsberechtigten zerlegt und entsprechend getrennt entsorgt werden. Grundsätzlich sind bei jeder Bestattung pro Kranz bzw. Bukett eine bestimmte Gebühr zu entrichten.

(4) Bei Änderung, Auflassung oder sonstigen Arbeiten am Grab sind nicht mehr benötigte Teile von Grabdenkmälern samt Zubehör von den Nutzungsberechtigten bzw. deren beauftragten Personen vom Friedhof zu entfernen und dürfen nicht in den Abfallbehältern entsorgt werden. Zwischenlagerungen am Friedhofgelände oder bei der Abfallentsorgungsstelle bedürfen des Einvernehmens mit der Friedhofverwaltung.

(5) Die Sorge für grasfreie, saubere Wege bei den einzelnen Gräbern obliegt den einzelnen Grabberechtigten selbst (die Friedhofverwaltung ist nur für die Hauptwege -über 1,50m Breite- zuständig). Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln (Herbiziden), von Pestiziden und von Streusalz ist im gesamten Friedhofbereich ausnahmslos untersagt.

(6) Jedermann, der im Friedhof Arbeiten ausführt, ist verpflichtet, sich möglichst ruhig zu verhalten und nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich die von ihm verursachten Abfälle zu entfernen und vorschriftsgemäß zu entsorgen.

ANHANG

zur Friedhofordnung für die Pfarre Buchkirchen

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss) nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

NUTZUNGSGEBÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes an einem Grab werden einmalige Gebühren vorgeschrieben:

a) für Randgrab	€ 110,00
Randgrab breit	€ 110,00
Randgrab Doppel	€ 220,00
b) für Reihengrab	€ 88,00
Reihengrab breit	€ 88,00
Reihengrab Doppel	€ 176,00
c) für Wandgrab	€ 176,00
Wandgrab breit	€ 176,00
Wandgrab Doppel	€ 352,00

Desweiteren beträgt im Anlassfall einer Bestattung die Nutzungsgebühr für die Dauer von 10 Jahren:

a) für Randgrab	€ 220,00
Randgrab breit	€ 220,00
Randgrab Doppel	€ 440,00
b) für Reihengrab	€ 176,00
Reihengrab breit	€ 176,00
Reihengrab Doppel	€ 352,00

c) für Wandgrab	€ 352,00
Wandgrab breit	€ 352,00
Wandgrab Doppel	€ 704,00

2. Die Nachlösegebühr für Gräber beträgt für die Dauer von 5 Jahren:

a) für Randgrab	€ 110,00
Randgrab breit	€ 110,00
Randgrab Doppel	€ 220,00
b) für Reihengrab	€ 88,00
Reihengrab breit	€ 88,00
Reihengrab Doppel	€ 176,00
c) für Wandgrab	€ 176,00
Wandgrab breit	€ 176,00
Wandgrab Doppel	€ 352,00

3. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

4. Bei Beilegung einer Leiche in eine bereits eingelöste Grabstätte ist eine Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen.

Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von mindestens 10 Jahren zu entrichten.

5. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

6. Die Gebühr für die Benützung der allgemeinen Friedhofanlagen (z. B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfallabtransport, Toilettenanlagen) beträgt für jede Grabstätte pro Jahr € 5,50.

7. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahlen.

8. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

Opthard Kriehorst

Boh



BISSCHÖFLICHES ORDINARIAT LINZ
A - 4020 LINZ, HERRENSTRASSE 19

DFK/R- 2489 / 20.14 LINZ, AM 04.02.2015
WIRD KIRCHENBEHÖRDLICH GENEHMIGT,

BISSCHÖFLICHES ORDINARIAT

Befina Kriesenböck
Bischöfliche Notarin



DK
GENERALVIKAR